

Reglement Videoüberwachung für das Areal der von Stadtwerk Winterthur betriebenen Abwasserreinigungsanlage in Winterthur-Wülflingen (ARA Hard Winterthur)

vom 07.01.2026

Gestützt auf §§ 8 und 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LSA 170.4), § 7 Videoordnung der Stadt Winterthur und Art. 16 Abs. 1 Lit. a Ziff. 2 Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung Stadtverwaltung, OVS, SRS 1.4.1-1) erlässt der Bereichsleiter Wärme und Entsorgung von Stadtwerk Winterthur folgendes Reglement zur Videoüberwachung:

1. Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung für das Areal der Abwasserreinigungsanlage Im Bruni, 8408 Winterthur (ARA-Hard Winterthur).

² Durch die Videoüberwachung ist die Identifikation von Personen möglich. Es werden Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) bearbeitet.

2. Verantwortliche Behörde

¹ Verantwortlich für die Videoüberwachung und die damit einhergehende Bearbeitung von Personendaten ist Stadtwerk Winterthur. Stadtwerk Winterthur ist eine Verwaltungseinheit des Departements Technische Betriebe der Stadt Winterthur.

² Die Videoüberwachungsanlage untersteht der Bereichsleitung Wärme und Entsorgung von Stadtwerk Winterthur. Der Betrieb der Videoüberwachung ist durch die Leitung Elektrischer Unterhalt der ARA-Hard Winterthur sichergestellt.

3. Zweck der Überwachung

¹ Die Videoüberwachung dient der Identifikation zutrittsberechtigter Personen im Rahmen der Zutrittskontrolle einer systemrelevanten Infrastruktur.

² Die Videoüberwachung dient der Abschreckung und der Prävention unerlaubter Zutritte zum Areal der ARA-Hard Winterthur, um die Infrastruktur zu schützen und die Betriebssicherheit der Anlage zu gewährleisten. Betriebsunterbrüche oder sonstige gefährliche Anlagenzustände lassen sich frühzeitig erkennen und vermeiden.

³ Die Videoüberwachung dient zur Abschreckung und Prävention unerlaubter Zutritte zum Areal der ARA-Hard Winterthur, um Gebäude und sonstiges Inventar vor Sachbeschädigung zu schützen.

⁴ Die Videoüberwachung dient der Sicherung von Beweismitteln zur Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche.

⁵ Werden strafrechtlich relevante Handlungen registriert, werden die Videoaufzeichnungen den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung übergeben.

4. Verhältnismässigkeit

¹ Die Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

5. Art der Videoüberwachung

¹ Die im Anhang 2 dieses Reglements aufgelisteten Videokameras erfassen Videoaufzeichnungen in Echtzeit, die auf dem Bildschirm im Sekretariat der ARA Hard Winterthur von den Mitarbeitenden während der Bürozeiten live einsehbar sind. Die Videoaufzeichnungen werden ununterbrochen ohne Tonaufnahmen aufgenommen. Die Videoaufzeichnungen werden innerhalb des eigenen Netzwerks mit der Möglichkeit einer nachträglichen Einsichtsmöglichkeit gespeichert.

² Die im Anhang 3 dieses Reglements aufgelisteten Videokameras erstellen ununterbrochene Videoaufzeichnungen ohne Tonaufnahmen, die mit der Möglichkeit einer nachträglichen Einsichtsmöglichkeit innerhalb des eigenen Netzwerks gespeichert werden.

³ Die unmittelbare Identifizierung von Personen ist nur bei der Videoüberwachung in Echtzeit (Anhang 2) im Rahmen der Zutrittskontrolle möglich. In allen anderen Bereichen werden Gesichter und Körper von aufgenommenen Personen verpixelt, deren Identifizierung erst nach Entfernung der Verpixelung möglich ist.

6. Umfang der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung beschränkt sich auf den Aussenbereich des Areals der ARA-Hard Winterthur. Videoaufzeichnungen werden nur soweit erfasst, wie es der Zweck der Videoüberwachung erfordert.

² Der Anhang dieses Reglements enthält eine abschliessende Liste der datenschutzrechtlich relevanten installierten Videokameras.

³ Die Liste im Anhang dieses Reglements enthält für jede der installierten Videokameras folgende Informationen:

- a. Position der Kamera;
- b. Erfasste Bereiche Kamera;
- c. Betriebszeit.

7. Erkennbarkeit der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung ist durch spezielle Piktogramme oder Hinweisschilder erkennbar zu machen.

² Dieses Reglement wird im Internet auf der Website der Stadt Winterthur veröffentlicht.

8. Einsichtnahme und Auswertung der Videoüberwachung

¹ Die nachträgliche Einsichtnahme und Auswertung sowie die Speicherung der Videoaufzeichnungen der Überwachung erfolgt nach schriftlicher Genehmigung der Bereichsleitung. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung im Nachhinein eingeholt werden.

² Die Berechtigung zum Zugriff auf die gespeicherten Videoaufzeichnungen beschränkt sich auf die Betriebsleitung ARA Winterthur und die Leitungsperson Elektrischer Unterhalt ARA Winterthur oder in deren Abwesenheit auf die Stellvertretenden.

- ³ Die Einsichtnahme und die Auswertung in gespeicherte Videoaufzeichnungen darf nur erfolgen, wenn ein konkreter Vorfall im Sinne von Ziffer 3 festgestellt wird und die Auswertung der Videoaufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.
- ⁴ Ausgeschlossen ist eine Einsichtnahme und die Auswertung gespeicherter Videoaufzeichnungen für Vorfälle mit Bagatellcharakter.
- ⁵ Die Auswertung der Videoaufzeichnungen der Überwachung muss spätestens 96 Stunden nach der Videoaufzeichnung angeordnet werden.
- ⁶ Über jeden Zugriff auf Videoaufzeichnungen ist innert 72 Stunden nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht zu verfassen und der Bereichsleitung Wärme und Entsorgung zuzustellen. Der Bericht hat Angaben über die Einsicht nehmenden Personen, den konkreten Anlass für die Einsichtnahme, die Kamerastandorte, den Zeitraum des ausgewerteten Videomaterials, die Sachverhaltsfeststellung sowie die eingeleiteten oder empfohlenen Massnahmen zu enthalten.

9. Bekanntgabe an Dritte

- ¹ Videoaufzeichnungen dürfen nur den folgenden Behörden bekannt gegeben werden:
 - a. den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten auf deren Verfügung hin;
 - b. den Behörden, bei denen Anzeige erstattet wird oder Rechtsansprüche verfolgt werden, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- ² Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.

10. Informationspflicht

- ¹ Werden durch die Auswertung der Videoaufzeichnungen Personen identifiziert, sind diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es die in Ziffer 3 definierten Zwecke erlauben.

11. Auskunftsrecht

- ¹ Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 IDG sind zu richten an:

Stadtwerk Winterthur
Datenschutzverantwortliche
Untere Schöntalstrasse 12
8406 Winterthur
stadtwerk.datenschutz@win.ch

- ² Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:
 - a. Name der gesuchstellenden Person;
 - b. Ort und Zeit des Vorfalls;
 - c. Kopie eines Identitätsnachweises;
 - d. Möglichkeit der Kontaktaufnahme.

- ³ Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

12. Datensicherheit

- ¹ Die Videoaufzeichnungen sind an einem sicheren Ort aufzubewahren.
- ² Die Videokameras und die Videoaufzeichnungen sind durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen.

13. Protokollierung

- ¹ Alle Bearbeitungen und Zugriffe auf die Videoaufzeichnungen müssen protokolliert werden.
- ² Die Protokollierung umfasst folgende Informationen:
 - a. die zugreifende Person;
 - b. Zeit des Zugriffs;
 - c. welche Aufzeichnungen gesichtet wurden.
- ³ Die Auswertung der Protokolldaten erfolgt regelmässig und immer dann, wenn ein begründeter Verdacht zum unrechtmässigen Umgang mit den Aufzeichnungen besteht.
- ⁴ Zugriff auf die Protokolldaten haben die Direktorin/der Direktor von Stadtwerk Winterthur und die Bereichsleitung Wärme und Entsorgung.
- ⁵ Die Protokolldaten sind 24 Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

14. Aufbewahrung und Löschung der Videoaufzeichnungen

- ¹ Die Videoaufzeichnungen werden nach 96 Stunden automatisch und unwiderrufbar gelöscht.
- ² Bei einer Bekanntgabe an Dritte nach Ziffer 9 sind die Videoaufzeichnungen aufzubewahren bis sie nicht mehr benötigt werden. Sobald die Videoaufzeichnungen für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt werden, sind diese unwiderrufbar zu löschen.
- ³ Es dürfen keine Kopien der Videoaufzeichnungen gemacht werden ausser zur Bekanntgabe an Dritte nach Ziffer 9. Über Ausnahmen entscheidet die Bereichsleitung.

15. Änderungen des Reglements

- ¹ Jede Änderung samt Ergänzung dieses Reglements oder seines Anhangs ist der Datenschutzstelle der Stadt Winterthur zur Prüfung zuzustellen

16. Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Februar 2026 in Kraft

Stadtwerk Winterthur
Bereichsleiter Wärme und Entsorgung



Stephan Bhend